

Zweite Satzung vom 19. Juni 2023 zur Änderung der Friedhofssatzung für die Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 5. November 2008

Präambel

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313) und § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1, Satz 2, Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), alle Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer in seiner Sitzung am 15. Juni 2023 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 5. November 2008 beschlossen:

Artikel 1

Im § 2 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „der jeweiligen Ortschaft“ durch die Worte „einer Ortschaft“ ersetzt.

Artikel 2

Der § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Bestattungsbezirke“

- (1) Die Ortschaften Kervenheim, Winnekendonk, Wetten und Twisteden bilden einen Bestattungsbezirk. Die Einwohner dieser Ortschaften haben folglich das Recht, sich auf einem beliebigen Friedhof innerhalb der Ortschaften beisetzen zu lassen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.“

Artikel 3

Es wird folgender § 18 a neu eingefügt:

„Gärtnerisch betreute Grabfelder

- (1) Verstorbene können in gärtnerisch betreuten Grabfeldern, sogenannten „Memoriam-Gärten“, bestattet werden.
- (2) Bedingung für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte im Memoriam-Garten ist der vorherige Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages mit der Rheinischen Treuhandstelle für Dauergrabpflege GmbH, Köln, welche die Pflege und Unterhaltung der Grabstätte während der gesamten Nutzungsdauer gewährleistet.

- (3) Die einzelnen Leistungspositionen sind dem seitens des Nutzungsberechtigten mit der Rheinischen Treuhandstelle für Dauergrabpflege geschlossenen Vertrag zu entnehmen. Die Friedhofsträgerin fungiert nur als beratende Vermittlerin: Ihre Zuständigkeit erstreckt sich insofern lediglich auf die Durchführung der Beisetzung und die Übertragung des Nutzungsrechtes an der Grabstätte.
- (4) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern im Memoriam-Garten kann verlängert werden. Voraussetzung hierfür ist der Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages für den Verlängerungszeitraum mit der Rheinischen Treuhandstelle für Dauergrabpflege.
- (5) Vor dem erstmaligen Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte bzw. bei dessen Verlängerung ist der Friedhofsträgerin eine Kopie des Dauergrabpflegevertrages mit der Rheinischen Treuhandstelle für Dauergrabpflege zu übergeben.
- (6) Die Grabmalgestaltung wird der besonderen Gestaltung des Memoriam-Gartens angepasst.
- (7) Die Grabgestaltung obliegt ausschließlich dem Friedhofsgärtner. Das Ablegen von Topfblumen, Plastik- oder Keramikdekorationen, elektrischen Kerzen und sonstigem Grab schmuck, sowie das Abstellen von Grablampen jeglicher Art, sind nicht erlaubt, da sie dem Charakter eines Memoriam-Gartens widersprechen.
- (8) Für Urnenreihengräber wird eine Stele durch den Friedhofsgärtner vorgegeben.“

Artikel 4

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Kevelaer, 19. Juni 2023

gez. Dr. Dominik Pichler
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Zweite Satzung vom 19. Juni 2023 zur Änderung der Friedhofssatzung für die Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 5. November 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Kevelaer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kevelaer, den 19. Juni 2023

Der Bürgermeister

Dr. Dominik Pichler